

Aktenzeichen: 10 AZR 393/99
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 19. Juli 2000
- 10 AZR 393/99 -

I. Arbeitsgericht
Halle

Urteil vom 10. Februar 1998
- 5 Ca 2424/97 E -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 20. April 1999
- 8 Sa 280/98 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Sekundarschulkonrektors

Gesetz:

BAT §§ 22, 23; BAT-O § 11 Satz 2; Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O § 2 Nr. 3; Besoldungsordnung zum Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (BesO LSA) BesGr. A 12, A 13, A 14; Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 1994 (LVO LSA) §§ 6, 10; Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 22. Juni 1995 (Öst) (Lehrer-Richtlinien-O der TdL)

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Differenzierung bei der Höhergruppierung von "Ein-Fach-Lehrern" und "Zwei-Fach-Lehrern" bei der Übertragung eines Funktionsamtes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 393/99
8 Sa 280/98 E
Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. Juli 2000

URTEIL

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

beklagtes, berufungsklagendes, revisionsklagendes und
revisionsbeklagtes Land,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter, Revisionsbeklagter und
Revisionskläger,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 19. Juli 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Freitag, die Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Jobs und Böck sowie den ehrenamtlichen Richter Schaeff und die ehrenamtliche Richterin Tirre für Recht erkannt:



1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. April 1999 - 8 Sa 280/98 E - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es der Klage stattgegeben hat.
2. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Halle vom 10. Februar 1998 - 5 Ca 2424/97 E - abgeändert und die Klage auch im übrigen abgewiesen.
3. Die Revision des Klägers wird zurückgewiesen.
4. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen !

Tatbestand

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers.

Der am 11. September 1950 geborene Kläger verfügt über eine in der ehemaligen DDR abgeschlossene Ausbildung als Diplomlehrer in den Fächern Biologie und Körpererziehung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10). Nachdem er bereits in der ehemaligen DDR als Lehrer tätig war, ging sein Arbeitsverhältnis nach der Wiedervereinigung auf das beklagte Land über. Dieses schloß mit ihm am 27. März 1992 einen schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem es ua. heißt:

„§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem ersten Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. 12. 1990 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge und die Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 L I BAT-O) Anwendung.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für beamtete Lehrer geltenden Vorschriften.

§ 4

Für die Eingruppierung gilt Abschnitt E der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung



der nicht von der Anlage 1a zum BAT-O erfaßten Angestellten vom 24.06.1991 in der jeweiligen Fassung. Danach ist die/der Angestellte in der **Vergütungsgruppe III BAT-O** eingruppiert (§ 22 Absatz 3 BAT-O).“

Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

Mit Verfügung vom 24. Januar 1992 wurde der Kläger mit der vorläufigen Wahrnehmung der Aufgabe eines ständigen Vertreters des Schulleiters der Sekundarschule IV in Z. beauftragt. Durch Verfügung vom 17. Februar 1994 bestellte ihn das beklagte Land zum ständigen Vertreter des Schulleiters dieser Schule. Zunächst erhielt der Kläger Vergütung nach der VergGr. III BAT-O. Ab dem 1. Januar 1997 wurde er in die VergGr. II a BAT-O höhergruppiert.

Mit Schreiben vom 31. März 1995 verlangte der Kläger seine Eingruppierung in die VergGr. I b BAT-O, weil die Schülerzahl an der Sekundarschule IV in Z. ab dem Schuljahr 1995/96 370 betrage.

Diese Höhergruppiierung lehnte das beklagte Land mit Schreiben vom 19. November 1996 ab. Es berief sich darauf, daß der Kläger gemäß § 2 Nr. 3 des ÄnderungsTV Nr. 1) grundsätzlich in die Vergütungsstufe eingruppiert sei, die der Besoldungsgruppe entspreche, in welcher er eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde. Für Angestellte sei dabei ein sog. fiktiver Beamtenlebenslauf für die Ermittlung des frühesten Eingruppierungstermines zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung des beruflichen Werdeganges des Klägers sei danach eine Eingruppierung - bei Vorliegen der allgemeinen beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - in das Beförderungsamtsamt (VergGr. II a BAT-O) frühestens am 1. Februar 1997 und in das entsprechende Funktionsamt als Sekundarschulkonrektor frühestens am 1. Februar 1998 möglich.

Ab dem 1. Januar 1998 gruppierte das beklagte Land den Kläger dann in die VergGr. I b BAT-O höher.

Der Kläger ist der Meinung, er habe nach der Übertragung der Funktion als ständiger Vertreter des Schulleiters der Sekundarschule IV in Z. bereits ab dem Schuljahr 1995/96 Anspruch auf eine Vergütung nach der VergGr. I b BAT-O erworben, weil er, wenn er diese Funktion als Beamter ausgeübt hätte, in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft gewesen wäre.



Er beruft sich insbesondere auch darauf, daß Lehrer, die zu DDR-Zeiten nur die Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erworben hätten, durch das beklagte Land vergütungsrechtlich besser gestellt würden als er als Lehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer. Diese Lehrer seien nämlich, wenn sie im Beamtenverhältnis stünden, in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft, was der VergGr. III BAT-O entspreche. Für sie sehe die Besoldungsordnung zum Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt im Gegensatz zu den sog. Zwei-Fach-Lehrern keinen Aufstieg in die Besoldungsgruppe A 13 vor. Daher würden diese, wenn ihnen eine Funktionsstelle der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werde, sofort in die entsprechende Vergütungsgruppe des BAT höhergruppiert, ohne daß sie abwarten müßten, bis sie im Rahmen des sog. fiktiven Beamtenlebenslaufes das Beförderungamt der Besoldungsgruppe A 13 (entsprechend VergGr. II a BAT-O) durchlaufen haben. Dies widerspreche dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an ihn für die Zeit vom 10. August 1995 bis 31. Dezember 1997 Arbeitsentgelt nach der VergGr. I b BAT nebst 4 % Zinsen auf die bis zum 15. April 1997 fälligen Nettodifferenzbeträge sowie auf die nachfolgend fälligen Nettodifferenzbeträge jeweils ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Es beruft sich darauf, eine Höhergruppierung des Klägers in die VergGr. I b BAT-O, welche der Besoldungsgruppe A 14 entspreche, erfordere, daß er fiktiv gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung - LVO LSA) alle Ämter seiner Laufbahn und damit auch das Amt der Besoldungsgruppe A 13 (entspricht: VergGr. II a BAT-O) durchlaufen müsse. Da demnach beamtenrechtlich eine Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe A 14 erst ab dem 1. Januar 1998 in Frage gekommen wäre, habe er auch erst ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. I b BAT-O.

Diese Handhabung führe auch zu keiner grundsätzlichen Benachteiligung des Klägers als sog. Zwei-Fach-Lehrer im Vergleich zu den sog. Ein-Fach-Lehrern. Beide erreichten nämlich bei einem „normalen Beamtenlebenslauf“ ein Funktionsamt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher, ohne daß sie noch fiktiv ein Beförderungamt durchlaufen müßten. So gebe es für Ein-Fach-Lehrer kein Beförderungamt und Zwei-Fach-Lehrer erhielten Funktionsämter im Regelfall erst, nachdem sie bereits die Besol-



dungsgruppe A 13 bzw. die VergGr. II a BAT-O im Rahmen des Aufstiegs bzw. der Höhergruppierung erreicht hätten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage auf Vergütung nach der VergGr. I b BAT-O für den Zeitraum vom 10. August 1995 bis 30. September 1997 nebst Zinsen auf die Nettodifferenzbeträge stattgegeben und die Klage im übrigen abgewiesen. Im Urteil hat das Landesarbeitsgericht für beide Parteien die Revision zugelassen.

Der Kläger begehrt mit seiner Revision weiterhin Vergütung nach VergGr. I b BAT-O auch für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997, während das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe

Die Revision des beklagten Landes ist begründet, diejenige des Klägers hingegen nicht.

Der Kläger hat vor dem 1. Januar 1998 keinen Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. I b BAT-O.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet. Der Kläger habe keinen tariflichen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. I b BAT-O im Klagezeitraum. Gemäß § 2 Nr. 3 Satz 2 des ÄnderungsTV Nr. 1 erfolge seine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspreche, in welcher er eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde. Die Voraussetzungen für eine Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe A 14, welche der begehrten VergGr. I b BAT-O entspreche, seien im Klagezeitraum nicht gegeben.

Zwar erfülle der Kläger die für eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes erforderlichen Merkmale, jedoch hätte er, wäre er Beamter, keinen Anspruch auf Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 14, weil er die Laufbahnvoraussetzungen der LVO LSA im Klagezeitraum noch nicht erfüllt habe. Das für ihn einschlägige Beförderungssamt der Besoldungsgruppe A 13 hätte er nämlich bei Zugrundelegung einer fiktiven Beamtenlaufbahn erst am 31. Dezember 1997 durchlaufen.

Ein Anspruch des Klägers auf Vergütung nach der VergGr. I b BAT-O für den Zeitraum 10. August 1995 bis 30. September 1997 ergebe sich aber auf Grund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Lehrer mit der Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, sog. Ein-Fach-Lehrer, würden in der Regel unmittelbar nach ihrer Einweisung in ein Funktionsamt die diesem entsprechende Vergütung erhalten. Diese hätten nämlich bei Zugrundelegung eines fiktiven Beamtenlebenslaufes kein Beförderungsamtsamt durchlaufen müssen, weil es für Ein-Fach-Lehrer, wären sie Beamte, ein solches nicht gebe, da sie ausschließlich in die Besoldungsgruppe A 12 eingruppiert seien. Diese Bevorzugung der Ein-Fach-Lehrer gegenüber den Zwei-Fach-Lehrern beruhe nicht auf sachlichen Gründen, so daß der Kläger mit diesen Ein-Fach-Lehrern gleichbehandelt werden müsse und daher ebenfalls bereits auf Grund der Übertragung der Funktion eines Sekundarschulkonrektors ab dem Schuljahr 1995/96 Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. I b BAT-O habe.

Da das beklagte Land diese sachwidrige Ungleichbehandlung jedoch ab dem 1. Oktober 1997 aufgegeben habe, entfalle ab diesem Zeitpunkt der Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. I b BAT-O.

Der Senat kann dem Landesarbeitsgericht nur teilweise in der Begründung, nicht jedoch im Ergebnis folgen.

II. Dem Kläger steht für den Klagezeitraum (10. August 1995 bis 31. Dezember 1997) weder ein tariflicher Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. I b BAT-O noch ein Anspruch auf diese Vergütung auf Grund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes zu.

1. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß sich die begehrte Eingruppierung nicht auf Grund tariflicher Bestimmungen ergibt.

a) Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit und auf Grund arbeitsvertraglicher Inbezugnahme der BAT-O und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Damit gilt insbesondere auch der ÄnderungsTV Nr. 1, der - soweit hier von Interesse - wie folgt lautet:



„§ 2

Übernahme der Vergütungsordnung des BAT

Die Anlage 1 a - für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Ausnahme der Zulagenregelungen im Teil II Abschn. N und der entsprechenden Regelungen im Teil III Abschn. L Unterabschn. VII - und die Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

...

3. Die Anlage 1 a ist, soweit sie keine besonderen Tätigkeitsmerkmale enthält, nicht auf Angestellte anzuwenden, die

...

als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter die SR 2 I I fallen, beschäftigt sind. Diese Angestellten sind - gegebenenfalls nach näherer Maßgabe von Richtlinien - in der Vergütungsgruppe eingruppiert, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher der Angestellte eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde.“

Die Eingruppierung des Klägers hat somit nach den Bestimmungen, welche für beamtete Lehrer gelten, zu erfolgen. Für diese richtet sich die Besoldung beim beklagten Land nach der zum 1. Juli 1995 in Kraft getretenen Besoldungsordnung zum Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LBesG) vom 27. Juni 1991 in der Fassung des Lehrerinnen- und Lehrergleichstellungsgesetzes LSA vom 27. Juli 1995 (im folgenden nur: BesO LSA).

Dort heißt es ua.:

„Besoldungsgruppe A 12

Lehrer

...

- mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung - ^{12) 21)}
- bei Verwendung an einer Sekundarschule oder einem Gymnasium - ^{1) 6) 8) 11) 21) 24) 26)}

...

Besoldungsgruppe A 13

Lehrer

- bei Verwendung an einer Sekundarschule oder einem Gymnasium - ^{3) 4) 6) 11) 21) 24) 26)}



Besoldungsgruppe A 14

...

Sekundarschulkonrektor

- als ständiger Vertreter des Leiters einer Sekundarschule mit mehr als 360 Schülern - ¹³⁾
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Sekundarschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern

...

¹⁾ Als Eingangsamt.

...

³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.

⁴⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die

- das 55. Lebensjahr vollendet und eine vierjährige Lehrtätigkeit seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben

oder

- das 50. Lebensjahr vollendet und eine Lehrtätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben

oder

- das 40. Lebensjahr vollendet und eine Lehrtätigkeit von fünf Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben

oder

- das 30. Lebensjahr vollendet und eine Lehrtätigkeit von sechs Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben

oder

- eine Lehrtätigkeit von sieben Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben.

Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Leiterinnen und Leiter von Ausbildungs- und Studienseminaren und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter als Inhaber von Funktionsstellen, die vor dem 1. Juli 1995 mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut wurden, können das Amt unabhängig von den Anforderungen des Satzes 1 erreichen.

...

⁶⁾ Für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Re-



publik durch ein Hochschulstudium erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10), die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

...

8) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.

...

11) Führt bei einer Verwendung an einer Sekundarschule die Amtsbezeichnung „Sekundarschullehrer“.

12) Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen pädagogischen Hochschulausbildung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule beziehungsweise mit einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für ein Fach der Sekundarschule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist. Gilt entsprechend bei einer Verwendung im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen.

13) Erhält eine Amtszulage in Höhe von 261,54 DM.

...

21) Es sind nur die Abschlüsse zu berücksichtigen, die einem Fach der geltenden Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt entsprechen.

...

24) Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für ein Fach der Sekundarschule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

...

26) Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für ein Fach des Gymnasiums, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

...

b) Nach diesen Bestimmungen hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Eingruppierung in die VergGr. I b BAT-O vor dem 1. Januar 1998.



Die Eingruppierung des Klägers als Lehrer an einer Sekundarschule des beklagten Landes erfolgt nach § 2 Nr. 3 Satz 2 des ÄnderungsTV Nr. 1 in die Vergütungsgruppe, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher er eingruppiert wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde. Diese tarifliche Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig (vgl. zuletzt: BAG 23. Februar 2000 - 10 AZR 1/99 - zVv.).

Nach den beamtenrechtlichen Regelungen des beklagten Landes stünde dem Kläger vor dem 1. Januar 1998 ein Anspruch auf Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 14 der BesO LSA nicht zu.

Zwar erfüllt er die unter der Besoldungsgruppe A 14 aufgeführten Merkmale, da ihn das beklagte Land mit Verfügung vom 17. Februar 1994 zum ständigen Vertreter des Schulleiters an der Sekundarschule IV in Z. und damit zum Sekundarschulkonrektor an einer Schule mit mehr als 360 Schülern bestellt hatte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts müssen die angestellten Lehrkräfte nach der tariflichen Regelung des § 2 Nr. 3 Satz 2 ÄnderungsTV Nr. 1 aber nicht nur die in den einschlägigen Besoldungsgruppen genannten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, sondern es ist darüber hinaus erforderlich, daß diese angestellten Lehrer in die begehrte Besoldungsgruppe auch tatsächlich eingestuft worden wären, wenn sie im Beamtenverhältnis stünden (vgl. zuletzt: BAG 23. Februar 2000 - 10 AZR 1/99 - aaO).

Dabei ist das Bundesarbeitsgericht stets davon ausgegangen, daß § 2 Nr. 3 Satz 2 ÄnderungsTV Nr. 1 der vergütungsrechtlichen Gleichbehandlung der in einem Land beschäftigten Lehrer dient, unabhängig davon, ob diese im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis stehen. Die angestellten Lehrkräfte sollen vergütungsmäßig nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden als vergleichbare Beamte. Zu prüfen ist dabei, ob nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes eine Einstufung in die betreffende Besoldungsgruppe vorgenommen worden wäre (BAG 12. August 1998 - 10 AZR 329/97 - AP BAT §§ 22, 23 Lehrer Nr. 73 mwN). Dabei sind auch die einschlägigen laufbahnrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (BAG 10. Juni 1998 - 10 AZR 103/97 - AP BAT §§ 22, 23 Lehrer Nr. 72).

Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 LVO LSA hat der Beamte regelmäßig alle Ämter einer Laufbahn, die in der Besoldungsordnung A aufgeführt sind, zu durchlaufen. § 10 Abs. 2 Satz 1 LVO LSA bestimmt weiter, daß „Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind (§ 2



Abs. 6)“ nicht übersprungen werden dürfen. Davon kann nur der Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, § 10 Abs. 2 Satz 2 LVO LSA.

Nach diesen Bestimmungen hätte der Kläger - wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat und wie es auch zwischen den Parteien nicht streitig ist - die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 14 bei Zugrundelegung seines sog. fiktiven Beamtenlebenslaufes erst am 1. Januar 1998 erreicht gehabt.

Der Kläger wäre nämlich als Diplomlehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR durch Hochschulstudium erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) zunächst in die Besoldungsgruppe A 12 als Eingangsamt für Lehrer an Sekundarschulen eingestuft worden, Besoldungsgruppe A 12 dritter Spiegelstrich in Verbindung mit den Fußnoten 1 und 6.

Ab dem 1. Januar 1997 hätte ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen werden können. Dies wäre deshalb möglich gewesen, weil der durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17. Dezember 1996 mit Wirkung vom 1. Juli 1997 neu eingefügte Satz 2 der Fußnote 4 zur Besoldungsordnung A für Lehrer, welchen vor dem 1. Juli 1995 die Aufgabe eines Stellvertreters des Schulleiters übertragen worden war, das Erfordernis einer Lehrtätigkeit von bestimmter Dauer - gestaffelt nach dem Lebensalter der Lehrkraft - für eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 13 aufgehoben hatte.

Dieser Neuregelung hat das beklagte Land dadurch Rechnung getragen, daß es dem Kläger bereits ab dem 1. Januar 1997 Vergütung nach der der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden VergGr. II a BAT-O gewährt hat.

Eine Beförderung des Klägers in die Besoldungsgruppe A 14 hätte damit frühestens zum 1. Januar 1998 erfolgen können, da § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LVO LSA eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung nicht zuläßt, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte. Letzteres war beim Kläger nicht der Fall. Für die Annahme, daß der Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde für den Kläger von dieser Regelung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 LVO LSA eine Ausnahme gemacht hätte, wenn er im Beamtenverhältnis gestanden hätte, sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich und von den Parteien auch nicht vorgetragen.



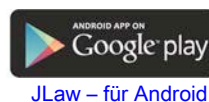
Somit wäre der Kläger, wenn er im Beamtenverhältnis gestanden hätte, nicht vor dem 1. Januar 1998 in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft worden. Aus diesem Grund steht ihm im Klagezeitraum gemäß § 2 Nr. 3 Satz 2 ÄnderungsTV Nr. 1 auch nicht die der Besoldungsgruppe A 14 entsprechende Vergütung nach der VergGr. I b BAT-O zu.

2. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist der geltend gemachte Anspruch für die Zeit vom 10. August 1995 bis zum 30. September 1997 auch nicht auf Grund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes begründet.

Dieser verlangt, daß ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern, die sich in vergleichbarer Lage befinden, gleichbehandelt. Ihm ist es verwehrt, einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen von einer allgemein begünstigenden Regelung ohne Vorliegen sachlicher Gründe auszunehmen (*st. Rspr.*; vgl. BAG 10. Juni 1998 - 10 AZR 103/97 - aaO).

Unterstellt man mit dem Landesarbeitsgericht, daß das beklagte Land die sog. Ein-Fach-Lehrer, dh. die Lehrkräfte, welche nach dem Recht der ehemaligen DDR nur die Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule ohne weitere Teilprüfungen für ein weiteres Fach im Sinne der Fußnoten 24 und 26 zur Besoldungsordnung A erworben haben, sofort in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert, wenn ihnen Funktionsstellen der Besoldungsgruppen A 14 oder höher übertragen worden sind, so stellt es keinen Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz dar, wenn eine solche Höhergruppierung bei den sog. Zwei-Fach-Lehrern, zu denen der Kläger zählt, erst dann erfolgt, wenn sie unter Zugrundelegung ihres fiktiven Beamtenlebenslaufes Anspruch auf eine Einstufung in die der Funktionsstelle entsprechende Besoldungsgruppe hätten.

Beide Gruppen von Lehrkräften sind nämlich nicht vergleichbar. Die sog. Ein-Fach-Lehrer hätten, wenn sie im Beamtenverhältnis stünden, lediglich Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 12, da die Besoldungsgruppe A 13 nur den an einer Sekundarschule unterrichtenden Lehrern offensteht, die nach dem Recht der ehemaligen DDR durch ein Hochschulstudium die Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) erworben haben, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist, Fußnote 6 zur Besoldungsordnung A, oder die nach dem Recht der ehemaligen DDR nur die Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erworben



haben, aber über eine ergänzende Teilprüfung für ein Fach der Sekundarschule bzw. des Gymnasiums verfügen, Fußnoten 24 und 26 zur Besoldungsordnung A.

Damit ist für die sog. Ein-Fach-Lehrer die Besoldungsgruppe A 12 sowohl die Eingangs- als auch die Endbesoldungsstufe, während die sog. Zwei-Fach-Lehrer nach Ablauf bestimmter - in der Fußnote 4 zur Besoldungsordnung A genannter - Voraussetzungen von der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 aufsteigen können.

Dadurch behandelt der Landesgesetzgeber die Ein-Fach-Lehrer und die Zwei-Fach-Lehrer besoldungsrechtlich unterschiedlich. Diese unterschiedliche Behandlung, welche letztlich eine Besserstellung der Zwei-Fach-Lehrer darstellt, hat ihren Grund in deren höherer Qualifikation.

Demnach werden diese beiden Lohngruppen besoldungsmäßig durch den Landesgesetzgeber zulässigerweise unterschiedlich behandelt. Dies kann auf Grund der Bestimmungen der LVO LSA dazu führen, daß einem beamteten Zwei-Fach-Lehrer, der noch in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft ist, ein Funktionsamt der Besoldungsgruppe A 14 erst dann übertragen werden darf, wenn er alle Ämter seiner Laufbahn, also auch das Beförderungsamt der Besoldungsgruppe A 13 durchlaufen hat, §§ 2 Abs. 6 Satz 1, 10 Abs. 2 Satz 1 LVO LSA. Davon kann nur der Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde eine Ausnahme zulassen, § 10 Abs. 2 Satz 2 LVO LSA. Wegen Fehlens des Beförderungsamtes der Besoldungsgruppe A 13 stellt sich dieses Erfordernis für Ein-Fach-Lehrer hingegen nicht.

Wenn nun das beklagte Land diese für beamtete Lehrkräfte zu beachtenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen auch für angestellte Lehrkräfte anwendet, hält es sich im Rahmen der tarifrechtlichen Vorgaben des § 2 Nr. 3 Satz 2 des ÄnderungsTV Nr. 1, welche eine vergütungsrechtliche Gleichbehandlung von angestellten und beamteten Lehrern bezwecken. Daß dies in Fällen wie dem vorliegenden zu einer vergütungsrechtlichen Benachteiligung eines Zwei-Fach-Lehrers gegenüber einem Ein-Fach-Lehrer führen kann, ist in den besoldungsrechtlich unterschiedlichen Bestimmungen für Ein- und Zwei-Fach-Lehrkräfte begründet. Dadurch, daß das beklagte Land diese laufbahnrechtlichen Regelungen in tarifrechtlich zulässiger Weise für seine angestellten Lehrkräfte nachvollzieht, verstößt es demnach nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.



III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Tirre